

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Klaus Ernst, Sylvia Gabelmann, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Victor Perli, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Hubertus Zdebel, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/18473, 19/20711 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Anteil der Niedriglohnbeschäftigten in Deutschland hat seit Mitte der 90er Jahre bis Ende der 2000er Jahre stark zugenommen. Er stagniert seitdem bei etwa einem Viertel aller Beschäftigten. Das hat massive Auswirkungen auf die Anwartschaften der Beschäftigten in der gesetzlichen Rente: Nur wer mindestens fast 39 Jahre lang ein durchschnittliches Monatsgehalt (2020: 3.379,25 Euro brutto) oder mehr erhält, hat eine Chance auf eine gesetzliche Rente oberhalb der meisten Armutsgrenzen.

Die Summe der durchschnittlich erreichten Entgeltpunkte von Neurentnerinnen und -rentnern mit 35 und mehr Beitragsjahren ging wegen des Ausbaus des Niedriglohnsektors und der Langzeitarbeitslosigkeit in den Jahren 1995 bis 2010 um mehr als 4 Prozent zurück. In heutige Werte umgerechnet sanken die durchschnittlichen Renten also um knapp 140 Euro (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 78 des Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Bundestagsdrucksache 19/17630, S. 53 f.).

Erst der 2014 in Deutschland verspätet eingeführte gesetzliche Mindestlohn (2020: 9,35 Euro brutto) brachte eine schrittweise Entlastung. Er liegt aber im Verhältnis zum

jeweiligen Durchschnittsverdienst der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – und im Vergleich zu anderen EU-Staaten – im unteren Bereich (Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 9. Juni 2020) und er schützt nicht vor Altersarmut.

Trotz der durch den gesetzlichen Mindestlohn erreichten spürbaren Lohnerhöhungen am unteren Rand der Lohnverteilung stagnierte der Anteil der Niedriglohnbeschäftigten bis 2017 auf einem im Vergleich der EU-Länder besonders hohen Niveau. Erst im Jahr 2018 ging der Umfang der Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland auf 21,7 Prozent zurück (DIW Wochenbericht 7/2020).

Um Altersarmut zu verhindern, ist deshalb die (Wieder-)Einführung eines Rentenzuschlags für Menschen mit langen Phasen der Beschäftigung zu niedrigen Löhnen (sogenannte „Grundrente“) ein angemessener und überfälliger Schritt in die richtige Richtung.

Ein Rentenzuschlag für Niedrigverdienende ist im internationalen Vergleich der Normalfall. Und auch im deutschen Rentensystem gab es seit knapp 50 Jahren ähnliche Regelungen und zwar ohne jede Bedürftigkeitsprüfung. Ein Blick in die deutsche Rentengeschichte zeigt, dass nicht nur die SPD, sondern auch CDU, CSU und FDP zu den glühenden Verfechterinnen der Vorgängerregelungen („Rente nach Mindesteinkommen“ bzw. „Rente nach Mindestentgeltpunkten“) gehörten und diese bis zu deren Auslaufen für Versicherungszeiten bis 1991 verteidigten.

Bereits im Jahr 2017 stellte die OECD fest, dass das deutsche Rentensystem im internationalen Vergleich insbesondere für Niedrigverdienende sehr schlecht abschneidet: „Geringverdiener, die 50 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts erhalten, fallen mit einer Nettoersatzquote von 55 % gegenüber dem OECD-Durchschnitt von 73 % sogar noch weiter hinter die Vergleichspersonen in anderen Ländern zurück. Einer der Gründe dafür ist, dass es wegen der nicht existierenden Grund- und Mindestrente nur eine geringe Umverteilung über die monatlichen Rentenleistungen gibt. Darüber hinaus führen die ausgeprägten Unterschiede in der Lebenserwartung zwischen Besser- und Geringverdienern, die sich auf mehrere Jahre belaufen, dazu, dass das System mit Blick auf die Lebenszeit sogar regressiv wirkt, da wohlhabendere Personen im Schnitt über einen substantiell längeren Zeitraum Rentenleistungen beziehen“ (OECD, Pressemitteilung: Renten auf einen Blick 2017: Wie steht Deutschland im Vergleich da?).

Im Koalitionsvertrag vom März 2018 wurde das Ziel verabredet, dass lebenslanges Arbeiten zu einer Rente führen müsse, die 10 Prozent über der Grundsicherung im Alter liegen möge. Das entspräche heute einer Nettorente von 895,40 Euro.

Der erste im Mai 2019 vorgelegte Referentenentwurf für die sogenannte „Grundrente“ aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde noch dem Anspruch gerecht, dass jahrzehntelange Erwerbsarbeit im Niedriglohnsektor im Alter nicht mehr zwangsläufig in der Sozialhilfe enden müsste. Nach einer knapp einjährigen Beratungszeit wurde dann aber dem Bundestag im Februar 2020 ein komplett neuer Gesetzentwurf vorgelegt. So wurde von der Union eine willkürliche pauschale Kürzung des Zuschlags um 12,5 Prozent und eine Einkommensprüfung durchgesetzt. Gleichzeitig werden nur noch Bruttomonatsgehälter ab einer Höhe von mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes (2020: knapp 1.014 Euro) besser bewertet (2019 ab 690 Euro im Referentenentwurf). Dies sind dramatische Verschlechterungen.

Ohne diese rentnerfeindlichen Eingriffe wäre es oft gelungen, dass 35 Jahre Arbeit in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns gemeinsam mit dem Grundrentenzuschlag eine Rente knapp oberhalb der „Grundsicherung im Alter“ garantiert hätten. Dieses zentrale Ziel des Gesetzes wird jetzt nicht mehr erreicht. Daran ändert auch der zusätzliche Freibetrag in der Grundsicherung und beim Wohngeld nichts.

Von einer echten Grundrente, wie es sie zum Beispiel in den Niederlanden gibt, waren Union und SPD von Beginn an meilenweit entfernt. Dort erhalten alle alleinstehenden Rentnerinnen und Rentner, die mindestens 50 Jahre in den Niederlanden wohnten, eine echte Grundrente von 1.255 Euro netto.

„Grundrente“ war und ist deshalb ein falscher Begriff für eine reformierte „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ – schlimmer noch: Der Name ist ein falsches Versprechen von Union und SPD. Im Ergebnis haben CDU und CSU die Anforderungen für die sogenannte „Grundrente“ so hoch geschraubt, dass nicht mehr drei Millionen Menschen, sondern nur noch etwa 1,3 Millionen Menschen überhaupt einen Zuschlag – in welcher Höhe auch immer – erhalten werden. Bei einer Rentenleistung von durchschnittlich nicht einmal 80 Euro, die an die hohe Vorleistung von 35 Beitragsjahren geknüpft ist und die im Ergebnis nur teilweise den Sozialhilfebezug vermeiden wird ist eine Einkommensprüfung nicht gerechtfertigt. Für Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet haben, ist sie gar entwürdigend. Nur eine echte Mindestrente – die es im deutschen Rentensystem bisher nicht gibt -, die ein Alterseinkommen oberhalb der Armutsschwelle nach europäischer Definition sichern könnte (EU-SILC 2018: 1.135,67 Euro für Alleinstehende), würde eine entsprechende Prüfung von Einkommen und Vermögen rechtfertigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen mit dem Ziel,

1. die Voraussetzung, ab der ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ermittelt wird, von 33 Jahren mit Grundrentenzeiten auf 25 Jahre (300 Kalendermonate) abzusenken,
2. die Gleitzone und damit den reduzierten Höchstwert an Entgeltpunkten abzuschaffen,
3. auf die willkürliche Kürzung des Zuschlags an Entgeltpunkten um 12,5 Prozent zu verzichten,
4. die Beschränkung auf 420 Monate mit Grundrentenbewertungszeiten aus dem Gesetzentwurf zu streichen und so alle Niedriglohnmonate durch einen Zuschlag aufzuwerten,
5. bei der Wartezeit („Grundrentenzeiten“) auch Zeiten freiwilliger Beiträge, des Bezugs von Arbeitslosengeld, Zurechnungszeiten (Erwerbsminderung) und Zeiten des Mutterschutzes anzuerkennen,
6. die Schwelle, ab der ein Zuschlag gewährt wird, wieder auf 0,204 Entgeltpunkte pro Jahr bzw. einen Bruttomonatslohn von 690 Euro abzusenken,
7. die Einkommensanrechnung, das dazu vorgesehene automatisierte Abrufverfahren zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden sowie die Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen aus dem Gesetzentwurf zu streichen,
8. die Kosten für die Einführung der sogenannten „Grundrente“ inklusive der Verwaltungskosten vollständig aus Steuermitteln zu erstatten,
9. den Einkommensfreibetrag sowohl in der „Hilfe zum Lebensunterhalt“, in der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ als auch im Bundesversorgungsgesetz und bei der Berechnung des Wohngelds ohne eine Wartezeit von 33 Jahren an Grundrentenzeiten oder aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung wie der „Alterssicherung der Landwirte“ oder den berufsständischen Versorgungswerken zu gewähren,

10. Einbußen bei der Rente auf Grund von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit zu beseitigen, so, wie es im Referentenentwurf von 2019 vorgesehen war,
11. den gesetzlichen Mindestlohn sofort auf mindestens 12 Euro anzuheben, da dies die Kosten des Rentenzuschlags für Niedrigverdienende langfristig reduzieren und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufbürden würde und
12. eine armutsfeste, einkommens- und vermögensgeprüfte „Solidarische Mindestrente“ einzuführen, deren Zuschlag dafür sorgen soll, dass niemand im Alter von weniger als aktuell 1.050 Euro netto zuzüglich Wohngeld in Kommunen mit hohen Mieten leben müsste.

Berlin, den 30. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion